



8. Verordnung der Stadt Stollberg/Erzgeb. über die Festsetzung von Parkgebühren **(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323), in Verbindung mit § 6 der Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659), die durch die Verordnung vom 3. März 2006 (SächsGVBl. S. 71) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 16. März 2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Stollberg/Erzgeb. werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten, Parkschraken oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 dieser Verordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Hauptmarkt:	Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro
Postplatz:	Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro
Roßmarkt:	Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro
Kulturbahnhof:	Erste Stunde 1,00 Euro, danach für über eine Stunde 3,00 Euro für ein Tagesticket
Schillerplatz:	Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für über eine halbe Stunde 1,00 Euro für ein Ticket mit 24h Laufzeit

Parkplatz An der Stalburg: Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für zwei volle Stunden 1,00 Euro, für drei volle Stunden 2,00 Euro, für fünf volle Stunden 5,00 Euro und für über fünf Stunden 8,00 Euro für ein Tagesticket.

Walkteich:

April – Oktober 8:00 – 20:00 Uhr		November – März 8:00 – 18:00 Uhr	
1 Stunde	1,00 Euro	1 Stunde	0,50 Euro
2 Stunden	2,00 Euro	2 Stunden	1,00 Euro
3 Stunden	3,00 Euro	3 Stunden	1,50 Euro
4 Stunden	4,00 Euro	4 Stunden	2,00 Euro
Tagesticket	5,00 Euro	Tagesticket	3,00 Euro
Außerhalb der aufgeführten Zeiten ist das Parken in diesem Bereich gebührenfrei.			

§ 3 Höchstdauerdauer

- (1) Die Höchstdauerdauer beträgt auf den Parkplätzen Hauptmarkt, Postplatz und Roßmarkt montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr 2,5 Stunden, samstags in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr 2,5 Stunden. Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen kann auf den in Absatz 1 aufgeführten Parkplätzen gebührenfrei und zeitlich unbefristet geparkt werden.
- (2) Auf dem Parkgelände Walkteich, Kulturbahnhof, Schillerplatz und Parkplatz An der Stalburg gilt keine Höchstdauerdauer.


§ 4 Großveranstaltungen

Für die im Zusammenhang mit Großveranstaltungen kurzfristig eingerichteten Sonderparkplätze beträgt die Gebühr 5,00 Euro für max. 8 Stunden pro Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 7. Parkgebührenordnung vom 06.02.2024 (BV Nr. ST24/004) außer Kraft.

Stollberg/Erzgeb., den 17.03.2026


Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Chronologie

	Beschluss- datum	Beschluss- nummer	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
8. Parkgebühren- verordnung	16.03.2026	ST 26/029/013	17.03.2026	26.05.2026 mit elektron. Amtsblatt Nr. 7/2026	27.05.2026